

ENTSCHEID vom 19. Juni 2017

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a Kulturförderungsgesetz (KFG, SGS 600) sowie § 14 Absatz 5 Verordnung über die Kulturförderung (KFV, SGS 600.11) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für öffentliche Lesungen im Kanton Basel-Landschaft

Kulturveranstalter, Gemeindebibliotheken oder Vereine können Beiträge an öffentliche Lesungen, die im Kanton Basel-Landschaft stattfinden, beantragen. Unterstützt werden Lesungen von Schriftsteller/innen sowie Referate im Bereich der Literatur und des Sachbuches.

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600)
 - Verordnung über die Kulturförderung (KFV, SGS 600.11)
-

2. Zuständigkeit

Abteilung kulturelles.bl

3. Gesuchslegitimation

Gesuche einreichen können:

- Kulturveranstalter, Gemeindebibliotheken, Vereine aus dem Kanton Basel-Landschaft
-

4. Projekte

Unterstützt werden können im Kanton Basel-Landschaft stattfindende Lesungen von Schriftsteller/innen sowie Referate im Bereich Literatur oder Sachbuch.

5. Subsidiarität

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim Kanton ist nur möglich, wenn der Kulturveranstalter bereits durch die Gemeinde getragen wird oder, sofern dies nicht der Fall ist, ein Gesuch bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes eingereicht worden ist.

II. Beiträge

6. Gegenstand der Beiträge

- Beiträge werden an die Honorare von Schriftsteller/innen oder von Referent/innen geleistet.
- An Lesungen von Schriftsteller/innen können i. d. R. CHF 600.–, für Referate im Bereich Literatur und Sachbuch können i. d. R. CHF 250.– bewilligt werden.

7. Förderbestimmungen

- Die Veranstaltung ist öffentlich.
- Der Veranstalter/die Veranstalterin muss i. d. R. eine gewisse Kontinuität im Bereich kultureller Veranstaltungen aufweisen und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sein.
- Pro Gesuchsteller/in können in der Regel max. zwei Gesuche um Beiträge an Schriftsteller- resp. Referentenhonorare pro Jahr bewilligt werden.
- Der/die Veranstalter/in darf nicht bereits Subventionsempfänger/in des Kantons sein.
- Das Gesuch wurde nicht bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle abgelehnt.
- An bereits realisierte oder laufende Projekte werden keine Beiträge geleistet.

8. Beurteilungskriterien

- Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption
- Originalität des Programmes
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation
- Gesuchslage (vgl. Ziffer 9.)

9. Kredit

Der zur Verfügung stehende Kredit für Beiträge an Schriftsteller/innen-Lesungen und an Referate wird jährlich festgelegt und kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

III. Formelles

10. Eingabetermine Gesuche sind frühzeitig einzureichen; mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung.

11. Form Die Gesuche sind **vollständig, in einfacher Ausführung** an folgende Adresse zu richten:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kantons Basel-Landschaft
kulturelles.bl
Amtshausgasse 7
4410 Liestal

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingerecht per Briefpost eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen. kulturelles.bl prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann kulturelles.bl eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

12. Einzureichende Unterlagen

- Angaben zur/zum Gesuchsteller/in: Name, Adresse, Telefon, E-Mail
- Projektbeschreibung: Projekt, Publikum, geplante Öffentlichkeitsarbeit
- Angaben zu allen Beteiligten: Schriftsteller/in (inkl. Lebensläufe)
- Ort und Datum der Aufführung(en)
- Budget (aus dem die Honorarkosten hervorgehen)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel, Einnahmen und Drittfinanzierungen)
- Letzte Jahresrechnung der Trägerorganisation (auf Verlangen)

12. Entscheidung Die Gesuche werden i. d. R. bis drei Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.

13. Auszahlung und Abrechnung

- Die Beiträge an die Honorare werden gegen Quittung ausbezahlt und müssen bei der Geschäftsstelle abgerufen werden. Die Gesuchsteller/innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern korrekt abgerechnet werden.
- Es besteht Rechenschaftspflicht (Abrechnung, Kurzbericht der Veranstaltung und Pressespiegel) bis spätestens acht Wochen nach der Lesung / nach dem Referat.

14. Informationspflicht & Rückzahlung

- Die unterstützten Projekte müssen mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betr. Projekt, Verschiebung, Besetzung u. ä. sind der zuständigen Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen.
- Kommt ein Projekt nicht zustande, ist kulturelles.bl in jedem Fall zu informieren. Bereits ausgezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

15. Fragen

Fragen sind an die zuständige Geschäftsstelle zu richten.

16. Gültigkeit

Die Richtlinie für öffentliche Lesungen im Kantons Basel-Landschaft tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion/kulturelles.bl (mit dem Auftrag der Publikation auf der Website)
- Entscheidkontrolle GS